

Wettbewerbsreglement

In diesem Wettbewerbsreglement sind die Funktionsbezeichnungen sowie die Amtsbezeichnungen jeweils in männlicher Form aufgeführt. Diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Als **Wettbewerb** werden der Farbwettbewerb und der Schwarzweiss-Wettbewerb bezeichnet.

Als Sparte werden projiziertes Bild Farbe, Farbbild, Portfolio Farbe, projiziertes Bild Schwarzweiss, Schwarzweissbild, Portfolio Schwarzweiss bezeichnet.

A Allgemeines

Art. 1

Zur Erreichung des in den Statuten festgelegten Verbandszieles werden alljährlich Fotowettbewerbe durchgeführt, in denen die besten Arbeiten des aktuellen Schaffens der Mitglieder gewürdigt werden.

Art. 2

An diesen Wettbewerben kann jedes dem Verband namentlich gemeldete Mitglied teilnehmen.

Art. 3

Bereits an einem Verbandswettbewerb angenommene Bilder dürfen nicht mehr abgegeben werden.

Art. 4

Eingereichte Werke müssen auf fotografischen Arbeiten des Einsenders basieren und dürfen nicht vom Verband PHOTO SUISSE publiziert worden sein.

Art. 5

Folgende Wettbewerbe stehen den Mitgliedern offen:

Schwarzweiss-Wettbewerb

Es gilt die jeweils aktuelle FIAP-Definition-Schwarzweiss / monochrom.

- a) Projizierte Schwarzweiss Bilder
Jeder Teilnehmer kann maximal 4 digitale Bilder gemäss Art. 8 abgeben.
- b) Schwarzweiss-Bilder
Jeder Teilnehmer kann maximal 4 Einzelbilder abgeben. Format gemäss Art. 7.
- c) Portfolio Schwarzweiss
Jeder Teilnehmer kann 2 Portfolios abgeben. Sie sollen sein kreatives Schaffen über ein bestimmtes Thema in 5 – 7 Bildern in einheitlichem Stil oder Inhalt präsentieren. Format gemäss Art. 7.

Farbwettbewerb

- a) Projizierte Farbbilder
Jeder Teilnehmer kann maximal 4 digitale Bilder gemäss Art. 8 abgeben.
- b) Farbbilder
Jeder Teilnehmer kann maximal 4 Einzelbilder abgeben. Format gemäss Art. 7.
- c) Portfolio Farbe
Jeder Teilnehmer kann 2 Portfolios abgeben. Sie sollen sein kreatives Schaffen über ein bestimmtes Thema in 5 - 7 Bildern in einheitlichem Stil oder Inhalt präsentieren. Format gemäss Art. 7.

Art. 6: gestrichen

Art. 7

Papierbilder müssen aufgezogen auf einem minimal 1 mm dicken Untergrund eingereicht werden. Nur Karton und Kunststoffmaterial sind als Bildträger zugelassen. Die maximale Dicke (Bild und Bildträger oder Passepartout) darf 3 mm nicht überschreiten. Pflichtformat für alle Papierbilder ist 30 x 40 cm, die Grösse des eigentlichen Fotos ist freigestellt.

Auf der Rückseite ist der Titel so anzugeben, dass das Format (hoch oder quer) ersichtlich ist. Ausser dem Bildtitel dürfen keine anderen Bezeichnungen vorhanden sein.

Art. 8

Die technischen Anforderungen an digitale Bilder werden in der Wettbewerbsausschreibung veröffentlicht: Die Bilder werden mittels eines geeigneten Bildpräsentationsmittels vorgeführt.

Art. 9

Der Verband erhebt pro eingereichte Arbeit ein Nenngeld, welches von der DV jährlich festgesetzt wird. Die Höhe des Nenngeldes wird jeweils mit der Ausschreibung des Wettbewerbs im Verbandsorgan publiziert. Bei Jugendmitgliedern wird auf die Erhebung des Nenngeldes verzichtet

Art. 10

Der Wettbewerbsverantwortliche ist für die im Zusammenhang mit den Wettbewerben bestehenden Aufgaben verantwortlich. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Helfer beziehen. Er scheidet Bilder aus, die nicht den Art. **7 und 8** entsprechen. Der Wettbewerbsverantwortliche wahrt die Anonymität der Arbeiten und versieht sie mit einer Bildnummer.

Art. 11

Abgabetermin und Adresse des Wettbewerbsverantwortlichen werden für jeden

Wettbewerb 3 Monate im Voraus vom Verband veröffentlicht.

Die Ablieferung erfolgt pro Klub. Einzelmitglieder (EZ) senden ihre Arbeiten direkt an den Wettbewerbsverantwortlichen. Den eingereichten Arbeiten muss die korrekte ausgefüllte, offizielle Wettbewerb-Teilnehmerliste beigelegt werden. Für digitale Bilder, Einzelbilder, Portfolios ist je eine separate Liste auszufüllen. Den Zugang zur Interneterfassung über die PHOTO SUISSE Homepage wird vom Webmaster erteilt. Pro Klub wird dem Wettbewerbsverantwortlichen der Zutritt gewährt und bei den Einzelmitgliedern jedem einzelnen.

Art. 12

Die Jury besteht aus drei nicht dem Verband angehörenden Personen, welche die nötige Jurierungserfahrung mitbringen. Dabei ist auf Ausgewogenheit zu achten. Der Wettbewerbsverantwortliche führt eine Jurorenkartei.

Art. 13

Vom ZV wird ein Beobachter bestimmt, welcher in einem Bericht die korrekte Durchführung des Wettbewerbes bestätigt

Art. 14

Vor der eigentlichen Jurierung werden den Juroren für jede Wettbewerbsparte (Art 5 a-g) eine Anzahl Werke kurz präsentiert, damit sich die Jury einen Eindruck über das Niveau der Arbeiten machen kann. Anschliessend bewertet jedes Jurymitglied die vorgelegten Arbeiten nach einem 10-Punkte-System von 10 (hervorragend) bis 1 (sehr schwach).

Art. 15

Nach der Punktevergabe werden für jedes Bild die Punkte der 3 Juroren zusammengesamt. Die Juroren bestimmen untereinander die Annahmegränze. Die Grenze soll so gewählt werden, dass bei Einzelbildern zwischen 25 und 33 %, bei Portfolios bis 40% angenommen werden. Die Juroren können in Absprache untereinander einzelne Werke im Grenzbereich nachträglich punktemässig auf- bzw. abwerten (Feinabstimmung). Die Juroren prämiieren in Absprache ca. 15 % der besten angenommenen Arbeiten. Aus den prämierten Arbeiten werden Werke gem. Art. 20c ausgezeichnet.

Art. 16

Das Urteil der Jury ist unanfechtbar.

Art. 17

Der Wettbewerbsverantwortliche schreibt jedem Autor seine erreichten Plakettenpunkte gut.

- a) Jedes angenommene digitale Bild/ Einzelbild/ erhält 4 Plakettenpunkte. Jedes prämierte digitale Bild/ Einzelbild erhält 6 Plakettenpunkte. Jedes Bild mit der Auszeichnung „bestes Bild...“ erhält 8 Plakettenpunkte.
- b) Jedes angenommene Portfolio erhält 10 Plakettenpunkte. Jedes prämierte Portfolio erhält 15 Plakettenpunkte. Die Plakettenpunkte werden nach jedem Wettbewerb zu den aus früheren Jahren gesammelten Punkten addiert.

Art. 18

Der Wettbewerbsverantwortliche gibt zur Jurierung einen Bericht ab.

Art. 19

Die Kosten der Wettbewerbe und der Jurierung übernimmt der Verband unter Berücksichtigung von Art. 9.

B Auszeichnungen, Preise

Art. 20

Auszeichnungen

- a) Angenommene Werke
Jedes angenommene digitale Bild, Einzelbild oder Portfolio erhält eine Annahme-Vignette
- b) Prämierte Werke
Jedes prämierte Werk erhält eine Prämiert-Vignette.
- c) Spezialauszeichnungen
Die prämierten digitalen Bilder und Einzelbilder können zudem von den Juroren nach folgenden Themen ausgezeichnet werden:
- Bestes Landschaftsbild
 - Bestes Portrait
 - Bester Akt
 - Bestes Sportbild
 - Bestes Bild Fauna/Flora
 - Bestes experimentelles Bild
 - Bestes Architekturbild
 - Bestes Stilleben / Tabletop
 - Bestes Bild Humor
 - Bestes Reportagebild
 - Bestes Bild Street Live
 - Bestes Bild Industrie/ Technik/Wissenschaft

Somit stehen 12 Themen zur Auswahl. Vergeben werden maximal acht Themen.

Ein einzelnes Werk kann lediglich unter einem Thema als «Bestes» ausgezeichnet werden. Befindet sich in einer Sparte kein Werk unter den prämierten Arbeiten, wird die Auszeichnung nicht vergeben. Zusätzlich werden das beste Portfolio SW und Farbe ausgezeichnet

Art. 21

Sonderauszeichnungen für erreichte Plakettenpunkte pro Sparte:
40 Plakettenpunkte = Diplom
80 Plakettenpunkte = Bronzemedaille
120 Plakettenpunkte = Silbermedaille
160 Plakettenpunkte = Goldmedaille
200 Plakettenpunkte = Preis nach Absprache im Wert von ca. CHF 100.00

Art. 22

Sonderauszeichnung für prämierte Arbeiten (Total aus allen Sparten):
5 prämierte Werke = Diplom und Verbandabzeichen Silber
10 prämierte Werke = Diplom und Verbandsabzeichen Gold
20 prämierte Werke = Diplom M-Photo Suisse (Meister des PHOTO SUISSE)

C Jahresmeisterschaft

Art. 23

Der Verband vergibt jedes Jahr folgende Auszeichnungen

- a) Einzelmeisterschaft
Bester Allround-Fotograf (Schweizer Meister)
Bester Schwarzweiss-Fotograf
Bester Farbfotograf
- b) Klubmeisterschaft
Bester Allround-Klub (Schweizer Meister)
Bester Schwarzweiss-Klub
Bester Farbklub

Art. 24

Einzelmeisterschaft

Die Auszeichnungen "Bester Schwarzweiss-Fotograf", "Bester Farbfotograf" werden an diejenigen Fotografen vergeben, die in den Wettbewerben gemäss Art. 5 eines Jahres am meisten Plakettenpunkte erreicht haben. Der Verband erstellt eine Rangliste pro Wettbewerb.

Um in die Rangliste "Bester Allround-Fotograf" aufgenommen zu werden, muss der Fotograf in beiden Wettbewerben je eine Annahme erreicht haben. Die Rangliste der «Allrounder» ergibt sich durch die Addition der Ranglisten-ziffern der Klasselemente der Wettbewerbe gem. Art. 5. Bei einem Punktegleichstand erhält derjenige Autor die Auszeichnung, der die höhere Anzahl an prämierten Arbeiten erreicht hat (2. Priorität). Bei nochmaligem Punktegleichstand erhält derjenige Autor mit der besseren Rangierung in einer Sparte die Auszeichnung.

Art. 25

Klubmeisterschaft

Für die Auszeichnung "Bester Schwarzweiss-Klub" / "Bester Farbklub" werden die Wettbewerbe gemäss Art. 5 berücksichtigt. Für das Ergebnis gelten folgende Prioritäten:

Das Total der Plakettenpunkte der Punkte mässig 3 besten Autoren eines Klubs. Pro Autor werden höchstens 30 Plakettenpunkte berücksichtigt (1. Priorität).

Bei Punktegleichheit gilt das Total sämtlicher prämierten Arbeiten eines Klubs (2. Priorität).

Bei erneuter Punktegleichheit gilt die Gesamtheit aller Plakettenpunkte eines Klubs (3. Priorität).

Um in die Rangliste "Bester Allround-Klub" aufgenommen zu werden, muss der Klub in beiden Wettbewerben rangiert sein. Die Rangliste "Bester Allround-Klub" ergibt sich durch die Addition der Plakettenpunkte gem. Art. 25 (1. Priorität). Bei einem Punktegleichstand erhält derjenige Klub die Auszeichnung, der die höhere Anzahl an prämierten Arbeiten erreicht hat (2. Priorität). Bei nochmaligem Punktegleichstand erhält derjenige Klub mit der besseren Rangierung in einem der Wettbewerbe die Auszeichnung. (3. Priorität)

Art. 26

Die Gewinner der einzelnen Wettbewerbe erhalten folgende Preise:
"Bester Schwarzweiss-Fotograf": Pokal
"Bester Farbfotograf": Pokal
"Bester Allround-Fotograf": CHF 200.00

"Bester Klub Schwarzweiss": Wanderpreis

"Bester Klub Farbe": Wanderpreis
"Bester Allround-Klub": Wanderpreis

Die Wanderpreise der Klubwettbewerbe bleiben Eigentum des Verbandes.

D Zirkulation, Veröffentlichung, Archivierung

Art. 27

Sämtliche Auszeichnungen und Sonderauszeichnungen (Art. 20 - 22) sowie die Klasselemente der Jahresmeisterschaft (Art. 23) werden vom Verband veröffentlicht.

Der aktuelle Stand der Plakettenpunkte wird 1 Mal jährlich im Internet veröffentlicht.

Art. 28

Der Verband behält sich das Recht vor, Werke aus den Wettbewerben zu veröffentlichen. Das Einverständnis abgebildeter Personen zur Veröffentlichung wird vom Verband als gegeben vorausgesetzt.

Art. 29

Die Wettbewerbsteilnehmer sind verpflichtet, die Zirkulation ihrer Arbeiten unter den Klubs zu gestatten. Vor Beendigung der Zirkulation können keine angenommenen Bilder zurückgezogen werden. Der Wettbewerbsverantwortliche erstellt eine Zirkulationsliste, welche vom Verband publiziert wird und woran sich die Klubs strikte zu halten haben. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Wettbewerbsbilder trägt der Einsender selbst.

Die Klubs haben die Bildsendungen mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie sind für die rechtzeitige und richtige Weiterleitung gemäss Zirkulationsliste verantwortlich.

Art. 30

Werke können vom Verband ohne Entgelt in die Bilderbank aufgenommen werden, sofern der Autor die Aufnahme in der Teilnehmerliste nicht verneint hat. Die Bilderbank dient dem internationalen Austausch von Fotos für Ausstellungen, Wettbewerbe (Biennalen), und Kataloge im Rahmen der Präsentation des Verbandes.

E Schlussbestimmungen

Art. 31

Ist ein Teilnehmer aus einem Klub ausgeschieden, so hat er beim Wiedereintritt Anrecht auf die früher erworbenen Plakettenpunkte

Art. 32 Haftung

PHOTO SUISSE haftet nicht für Schäden an eingereichten Arbeiten vor, während und nach den Wettbewerben.

PHOTO SUISSE haftet nicht für Schäden vor, während und nach der Zirkulation der angenommenen und prämierten Werke.

PHOTO SUISSE haftet nicht für Schäden, welche beim Postversand (Einsendung, Rücksendung und Zirkulation) entstehen.

PHOTO SUISSE haftet nicht für Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte und Eigentumsrechte an eingereichten Werken gegenüber Drittpersonen. Für alle Rechte am Bild ist jeder Teilnehmende selbst verantwortlich.

Art. 33

Das neue Reglement ersetzt dasjenige vom 27. März 2004, welches hiermit aufgehoben ist. Die Plakettenpunkte, die bis anhin erworben wurden, und die verliehenen Auszeichnungen behalten ihre Gültigkeit. Die erworbenen Punkte beim Dia- und beim Digi-Wettbewerb werden eingefroren. Neu beginnen die Plakettenpunkte für den Wettbewerb „Projiziertes Bild“.

Art. 34

Änderungen dieses Reglements bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten.

Art. 35

Dieses Reglement tritt laut Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. April 2010 mit den Wettbewerben ab 2011 in Kraft und gilt in unveränderter Form mindestens bis und mit den Wettbewerben im Jahr 2015.

Münchenstein, 17. April 2010

Der Zentralpräsident:
Urs Lüthi

Der Verantwortliche Finanzen:
Peter Aemmer

P.S. Bei sprachlichen Differenzen ist der deutsche Text verbindlich.